



2006/058

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Verpflichtungskredit Naturgefahrenkarten Basel - Landschaft

vom 21. Februar 2006

1. INHALTSVERZEICHNIS

1.	INHALTSVERZEICHNIS	- 2 -
2.	ZUSAMMENFASSUNG	- 3 -
3.	AUSGANGSLAGE	- 4 -
3.1	Handlungsbedarf	- 4 -
3.2	Rechtliche Grundlagen	- 4 -
3.3	Umgang mit Naturgefahren	- 4 -
3.4	Einbezug der Naturgefahren in die Raumplanung	- 5 -
3.5	Begriffe und Definitionen zur Thematik Naturgefahren	- 5 -
3.6	Pilotprojekt	- 6 -
3.7	Vorprojektphase “Naturgefahrenkarte Basel–Landschaft”	- 7 -
4.	DAS PROJEKT	- 9 -
4.1	Projektauftrag	- 9 -
4.2	Projektorganisation	- 10 -
5.	TERMINE	- 11 -
6.	KOSTEN UND FINANZIERUNG	- 11 -
7.	ANTRAG	- 12 -

2. ZUSAMMENFASSUNG

Die Bundesgesetzgebung verpflichtet die Kantone, Naturgefahrenkarten zu erstellen. Diesem Auftrag ist der Kanton Basel-Landschaft bis heute nicht nachgekommen.

Die Elementarschäden beliefen sich im Zeitraum von 1992-2004 auf ca. 141 Mio. Franken. Diese Schadenssumme zeigt, dass die Thematik Naturgefahren auch für den Kanton Basel-Landschaft relevant ist.

Gemäss dem gesetzlichen Auftrag sollen die Gefährdungssituation im Kanton Basel-Landschaft aufgezeigt und, wo nötig, Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren definiert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Rahmen des Projektes „Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft“

- für sämtliche gravitativen Gefahrenarten (ausser Erdbeben) im Bereich von rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen (inkl. angrenzender Pufferzone) **Naturgefahrenkarten** erstellt werden.
- **alle notwendigen gesetzlichen Änderungen** getroffen werden, die bewirken, dass die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) im Baubewilligungsverfahren bauliche Auflagen zur Elementarschadenverhütung formulieren kann und die Gemeinden verpflichtet werden, die Gefahrenbereiche bei planungsrechtlichen sowie baurechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.
- eine regierungsrätliche Kommission „Naturgefahren“ eingerichtet werden.
- die Projektarbeiten nach **Bewilligung durch den Landrat (ab 1. Quartal 2006)** begonnen und **Ende 2010** fertig gestellt werden.

Die Projektkosten belaufen sich auf total CHF 4'150'000.-- (inkl. MwSt).

Mit einer Beteiligung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) am subventionsberechtigten Teil der Projektkosten (=CHF 4'100'000.--) von 33% = CHF 1'353'000.-- darf, aufgrund der aktuellen Finanzkraft des Kantons, gerechnet werden. Für den „Anteil Wasserbau“ (2/3 der subventionsberechtigten Projektkosten) liegt die Subventionsverfügung über Bundesbeiträge bis zum Höchstbetrag von CHF 902'000.-- bereits vor.

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) übernimmt (nach Abzug der Bundessubvention) 60% der verbleibenden Kosten = CHF 1'678'200.--.

Der Anteil des Kantons Basel-Landschaft (nach Abzug der Bundessubvention) beträgt 40% der verbleibenden Kosten = CHF 1'118'800.--.

3. AUSGANGSLAGE

3.1 HANDLUNGSBEDARF

Im Kanton Basel-Landschaft bestanden 1999 weder Naturgefahrenkarten noch Gefahrenkataster in der vom Bund gesetzlich verlangten Form.

Vor diesem Hintergrund hat die Bau- und Umweltschutzdirektion deshalb im Frühjahr 1999 verwaltungsintern das Projekt „Gefahrenkarte Basel-Landschaft“ gestartet. In einem ersten Schritt wurde eine Arbeitsgruppe Naturgefahren Basel-Landschaft ins Leben gerufen mit Vertretung der folgenden Stellen: Amt für Raumplanung, Geschäftsbereich Wasserbau des Tiefbauamtes, Forstamt beider Basel, Fachstelle Melioration des Vermessungs- und Meliorationsamtes sowie der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV). Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe analysierten den gesetzlichen Auftrag und die zu erreichenden Ziele.

Die Analyse ergab, dass die von Hochwasser, Steinschlag, Rutschung usw. betroffenen Räume nicht systematisch erhoben wurden und/oder nicht in der nötigen Präzision ausgewiesen sind. Es besteht auch keine Übersicht über durch Elementarereignisse entstandene Schäden. Eine bedeutende Quelle stellen die von der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Landschaft seit 1990 in einem EDV-Archiv erfassten Schadenfälle an Liegenschaften und Grundstücken dar. Die erfassten Schadensummen zeigen, dass die Thematik Naturgefahren für den Kanton Basel-Landschaft relevant ist. Alleine im Zeitraum von 1992-2004 beliefen sich die von der Gebäudeversicherung vergüteten Elementarschäden auf über 140 Mio. Franken (vgl. Beilage 2).

3.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Bundesgesetze über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; WaG) sowie über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100; WBG) mit den dazugehörigen Verordnungen verpflichten die Kantone, Naturgefahrenkarten zu erstellen. Ausserdem besteht gemäss Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700; RPG) der Auftrag, Naturgefahren bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (vgl. Beilage 3).

Auch in der Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft sind der Einbezug der Thematik Naturgefahren in die Raumplanung und das Erstellen der dazu erforderlichen Grundlagen – Gefahrenkataster und Naturgefahrenkarten – explizit verankert: § 13 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (SGS 570; kWaG) vgl. Beilage 4 sowie §§ 18, 19 und 30 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (SGS 400; RBG), vgl. Beilage 5.

3.3 UMGANG MIT NATURGEFAHREN

Bei der Massnahmenplanung im Umgang mit Naturgefahren gibt es grundsätzlich zwei verschiedene Vorgehensweisen:

- **Aktive Massnahmen:** durch technische, bauliche oder kultivierende Massnahmen an der Gefahrenquelle (wie Fangnetze, Verbauungen, Überdeckungen, Schutzwälle, Waldpflege, Aufforstungen, Entwässerungen, Alarmanlagen usw.) die drohende Naturgefahr abwehren oder an den zu schützenden Personen und Objekten einen möglichen Schaden vermindern oder verhindern.
- **Passive Massnahmen:** durch Anpassen der Nutzung an die Gefahrensituation Schäden an Personen und Objekten vermindern oder verhindern.

Um wirksame Massnahmen treffen zu können, müssen die Naturgefahren zuerst erkannt und beurteilt werden. Dazu dienen Gefahrenhinweiskarten, Ereigniskataster und Gefahrenkarten. Die mit hohen Kosten verbundenen Gefahrenkarten sind dort sinnvoll, wo konzentriert Menschenleben und hohe Sachwerte geschützt werden müssen und wo raumplanerische Massnahmen möglich sind. Sie werden deshalb nur für Siedlungen und das angrenzende

Gebiet erstellt. Dort steht mit der Nutzungsplanung ein Instrument zur Verfügung, mit dem die Erkenntnisse wirksam umgesetzt werden können.

Naturgefahren sind jedoch auch ausserhalb des Siedlungsgebietes relevant und bedrohen mancherorts Strassen, Bahnen, Einzelgebäude wie Bauernhöfe oder Reservoirs sowie weitere Anlagen. Hier stehen andere Instrumente zur Verfügung, um den Gefahren zu begegnen. Die bereits bestehende Gefahrenhinweiskarte gibt einen guten Überblick, wo welche Naturgefahren auftreten können. Eine Detailanalyse für das gesamte Kantonsgebiet wäre unverhältnismässig. Bei Bedarf können zusätzlich lokale Gutachten eingeholt werden. In diesen Gebieten tragen Schutzwald-, Melioration-, und Wasserbauprojekte dazu bei, Schäden durch Naturgefahren möglichst gering zu halten.

3.4 EINBEZUG DER NATURGEFAHREN IN DIE RAUMPLANUNG

Mit der Gefahrenkarte werden auf objektiver Basis Erkenntnisse über Gebiete gewonnen, die durch gravitative Naturgefahren gefährdet sind. Die Erstellung der Gefahrenkarte alleine ändert jedoch an der Gefahrensituation nichts. Erst die Umsetzung in konkrete Massnahmen beeinflusst die Häufigkeit und Höhe eines Schadens. Die Behörden sind daher aufgerufen, auf der Grundlage der Gefahrenkarten geeignete Massnahmen zur Gefahrenprävention einzuleiten. Allgemein verbindlich werden Gefahrenkarten durch ihre Anwendung und Integration im kommunalen Nutzungsplan.

Mit dem Projekt Naturgefahrenkarte wird festgelegt, wie im Kanton Basel-Landschaft Naturgefahren in die Raumplanung und das Baubewilligungsverfahren einbezogen werden. Für alle anderen Massnahmen betreffend Naturgefahren können die Gefahrenkarten als Entscheidungsgrundlage dienen. Diese Massnahmen sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Projektes.

Als Entscheidungsgrundlage für jede Massnahme wichtig sind eine über den ganzen Kanton einheitliche Beurteilung der Gefahrensituation sowie eine einheitliche Qualität der Naturgefahrenkarten. Deshalb sollen diese vom Kanton und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) unter Beizug der Gemeinden erarbeitet werden. Eine Erarbeitung durch jede Gemeinde, ohne fachliche Unterstützung und Koordination durch den Kanton, erweist sich als fachlich fragwürdig, würde insgesamt höhere Kosten sowie einen grösseren Zeitaufwand (Projektbegleitung, Qualitätssicherung) verursachen und wäre terminlich kaum steuerbar. Im gleichen Zug sollen die fehlenden oder anzupassenden gesetzlichen Grundlagen betreffend Raumplanung und Baubewilligungen aufgearbeitet und bis zum Abschluss des Projektes in Kraft gesetzt werden.

3.5 BEGRIFFE UND DEFINITIONEN ZUR THEMATIK NATURGEFAHREN

Gefahrenhinweiskarte (GHK)

Die Gefahrenhinweiskarte ist die Grundlage für die grossräumige Erkennung der Gefahrensituation und dient als Basis zur Erstellung der Gefahrenkarte. Sie enthält Angaben darüber, wo welche Gefahrenarten (Hochwasser, Rutschung, Steinschlag, Murgang, Sackungen) vorkommen, nicht aber, mit welcher Eintretenswahrscheinlichkeit bzw. Intensität dies voraussichtlich geschieht.

Ereigniskataster

Der Ereigniskataster ist eine strukturierte und systematische Dokumentation nachgewiesener Naturgefahren-Ereignisse. Die Nachführung erfolgt in einer GIS-Datenbank (GIS = Geographisches Informationssystem).

Schutzgüter (Schadenpotential)

Güter, die vor Elementarschäden (Hochwasser, Rutschung, Steinschlag, Murgang, Sackungen) zu schützen sind. Dies betrifft alle Siedlungsgebiete, wichtige bauliche Anlagen ausserhalb der Siedlungsgebiete, National- und Kantonsstrassen, Eisenbahnlinien und weitere Infrastrukturanlagen.

Gefahrenkarte (GK)

Nach objektiven wissenschaftlichen Kriterien erstellte Karte mit folgenden Aussagen: Gefährdung bzw. Nichtgefährdung der Stelle im Gelände, Gefahrenart an dieser Stelle sowie Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit der betreffenden Gefahrenarten.

Gefahrengebiete

Im Richtplan bezeichnete Gebiete, für die von Kanton und Gemeinden Nutzungseinschränkungen oder bauliche Auflagen parzellenscharf festzulegen sind.

Gefahrenzonen im Nutzungsplan

Zonen, in denen eigentümerverbindliche Nutzungseinschränkungen und/oder bauliche Auflagen festgelegt sind.

3.6 PILOTPROJEKT

Die von Naturgefahren wie Hochwasser, Steinschlag, Rutschung usw. betroffenen Räume wurden bisher nicht systematisch erhoben und/oder sind nicht in der nötigen Präzision ausgewiesen. Es besteht auch keine Übersicht über entstandene Schäden durch Elementarereignisse.

Um wichtige Erfahrungen zu sammeln, wurde vorerst das Pilotprojekt "Vordere Frenke" realisiert (vgl. Abb. 1). Damit konnte aufgezeigt werden, wie die (bestehenden) Methoden auf die Verhältnisse im Kanton Basel-Landschaft abzustimmen sind, welche Grundlagendaten bereits vorliegen, welche Daten noch fehlen und wie sie aufzubereiten sind.

Für das Einzugsgebiet der Vorderen Frenke wurden im Rahmen des Pilotprojektes verschiedene Grundlagen erarbeitet. Das Erstellen der Gefahrenhinweiskarte (GHK) und die Entwicklung und Installation des Ereigniskatasters erfolgten parallel.

Ein weiterer Bestandteil des Pilotprojektes bildet die Erarbeitung einer Naturgefahrenkarte für das Gemeindegebiet Waldenburg im Jahre 2003 sowie die Umsetzung dieser Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung. Zum jetzigen Zeitpunkt (Ende Dezember 2004) bereits erstellt sind:

- die Gefahrenhinweiskarte „Vordere Frenke“
- der Ereigniskataster „Vordere Frenke“
- die Naturgefahrenkarte Waldenburg

Für die bisher erarbeiteten Produkte des Pilotprojektes lag die Projektleitung beim Forstamt beider Basel. Die raumplanerische Umsetzung der Naturgefahrenkarte wird federführend durch das Amt für Raumplanung begleitet werden.

Produkte Pilotprojekt „Vordere Frenke“

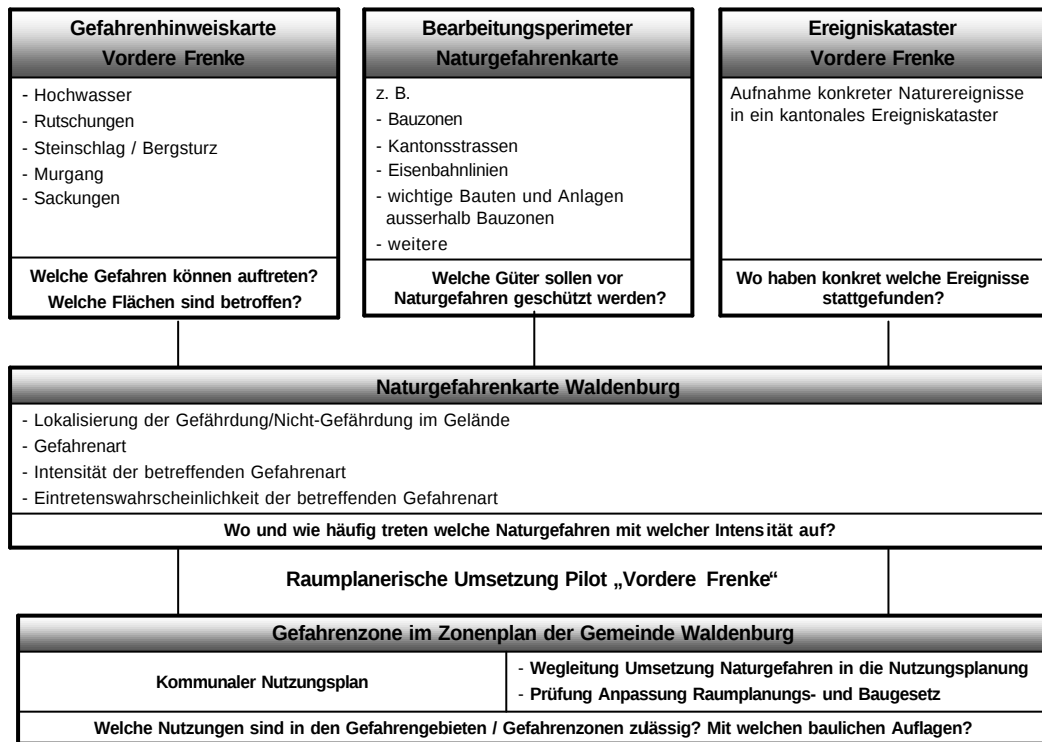


Abb. 1
Benötigte Grundlagen und Arbeitsablauf zur Bezeichnung von Gefahrenzonen beim Pilotprojekt „Vordere Frenke“

3.7 VORPROJEKTPHASE “NATURGEFAHRENKARTE BASEL–LANDSCHAFT”

Um die Anschlussarbeiten an das Pilotprojekt weiterführen zu können, ersuchte der Kanton die Direktion der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV), eine Kostenbeteiligung an der Gefahrenhinweiskarte Basel-Landschaft zu prüfen. Die BGV analysierte den Vorschlag und kam zu folgenden Erkenntnissen:

- Im Manifest der Kantonalen Gebäudeversicherungen zur Elementar-Schadenverhütung wird bezüglich Schadenprävention unter anderem folgendes festgehalten:

Die Kantonalen Gebäudeversicherungen wollen

- die Erfassung von Elementarschadenquellen fördern,
- im Raumplanungsverfahren zur Ausscheidung und Freihaltung bzw. risikogerechten Bebauung von Gefahrenzonen beitragen.

- Der Nutzen für die BGV besteht in der

- **Gefahrenerkennung** (Was kann wo passieren?)
- **Gefahrenbeurteilung** (Wie oft und wie stark kann es passieren?)
- **Massnahmenplanung** (Darf in Gefahrenzonen gebaut werden? Falls ja, wie sieht eine risikogerechte Bebauung aus?)

Eine Absprache zwischen Regierungsrätin Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungsrat Erich Straumann und Bernhard Fröhlich, Direktor der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV), führte dazu, dass

- im Jahre 2002 ein Projektvorschlag erstellt wurde;
- die BGV sich mit 60% an den Kosten des Projekts „Naturgefahrenkarte Basel–Landschaft“ beteiligen wird (die Kostenbeteiligung versteht sich an den Projektkosten nach Abzug der Bundessubventionen sowie den kantonsinternen Personal- und Eigenkosten);
- die BGV die Projektleitung übernehmen wird.

Die Verwaltungskommission der BGV hat diesem Projektvorschlag im November 2002 zugestimmt. Regierungsrätin Elsbeth Schneider-Kenel und Regierungsrat Erich Straumann vereinbarten, das Vorprojekt weiterzubearbeiten.

Der ausgearbeitete Projektvorschlag „Naturgefahrenkarte Basel–Landschaft“ sieht vor, das Projekt in zwei Phasen zu realisieren (vgl. Abb. 2).

In der Vorprojektphase (Ende 2003 – Ende 2005) wird flächendeckend der Ereigniskataster erstellt. Parallel dazu wird die Gefahrenhinweiskarte erarbeitet. Zudem werden die Vorbereitungsarbeiten für das Erstellen der Naturgefahrenkarte geplant.

Diese Vorprojektphase steht kurz vor Abschluss. Die Ingenieurkosten für das Erstellen der Gefahrenhinweiskarte wurden voll von der BGV übernommen. Der Kanton hat im Gegenzug mit eigenem Personal den Ereigniskataster erstellt. Die zukünftige, laufende Nachführung dieses Katasters erfolgt ebenfalls mit kantonseigenem Personal.

In der Projektphase sollen dann die Naturgefahrenkarten für Gemeinden mit Gefährdungspotential erstellt, die nötigen Gesetzesänderungen angepasst sowie die Mitwirkung der BGV im Baubewilligungsverfahren bezüglich Naturgefahren eingeführt werden.

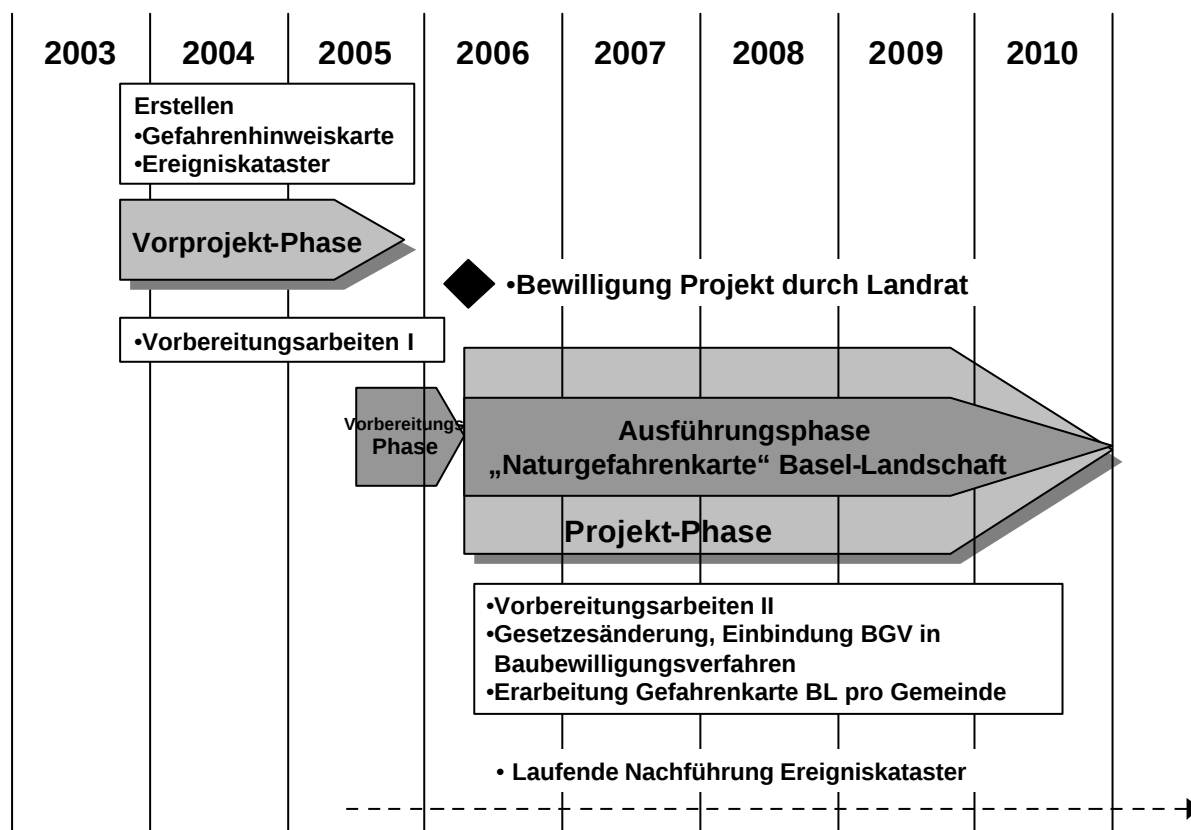


Abb.2 Projektphasen

4. DAS PROJEKT

4.1 PROJEKTAUFTRAG

Aufgrund der Gesetzgebung des Bundes, des Kanton Basel-Landschaft und im Sinne der Koordination aller raumplanerischen und gebäudebezogenen Massnahmen zur Elementarschadenverhütung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) ist dafür zu sorgen, dass möglichst umgehend

- für sämtliche relevanten gravitativen Gefahrenarten (Hochwasser, Rutschungen, Steinschlag / Bergsturz, Murgang) Naturgefahrenkarten erstellt werden, welche aufzeigen, in welchem Mass und mit welcher Häufigkeit definierte Schutzgüter (rechtskräftig ausgeschiedene Bauzonen, inkl. angrenzender Pufferzone) von bestimmten Naturgefahren bedroht sind.
- mittels raumplanerischer Instrumente (Richt- und Nutzungspläne) sichergestellt wird, dass die räumlichen Nutzungen und baulichen Tätigkeiten im Kanton auf die Naturgefahren abgestimmt werden.
- die BGV in Gefahrenzonen gemäss Nutzungsplan, gestützt auf das Bau- und Zonenreglement, künftig im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bauliche Auflagen zur Schadensverhinderung oder –minimierung formulieren kann.
- eine regierungsrätliche Kommission „Naturgefahren“ geschaffen wird, welche im Bereich Naturgefahrenprävention Anlauf- und Koordinationsstelle sein soll.

Die Beurteilung und Prävention von Naturgefahren ist eine Aufgabe, die das Zusammenwirken verschiedenster Akteure voraussetzt. Die Hauptaufgabe dieser Kommission wird es sein, alle diese Akteure zu koordinieren, um die notwendigen Arbeitsschritte in der Naturgefahrenprävention voranzutreiben.

Hauptprodukte aus dem Projekt „Naturgefahrenkarte Basel–Landschaft“ sind

- Gefahrenkarten, welche die Flächen im Bereich rechtskräftig ausgeschiedener Bauzonen (inkl. angrenzender Pufferzone von ca. 150m Breite) bezeichnen, auf denen ein erhebliches Gefährdungspotential für Leib und Leben sowie für Infrastruktur und Immobilien besteht.
- **alle notwendigen gesetzlichen Änderungen**, die bewirken, dass die BGV im Baubewilligungsverfahren bauliche Auflagen zur Elementarschadenverhütung formulieren kann und die Gemeinden verpflichtet werden, die Gefahrenbereiche bei planungsrechtlichen sowie baurechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.
- eine regierungsrätliche Kommission „Naturgefahren“.

4.2 PROJEKTORGANISATION

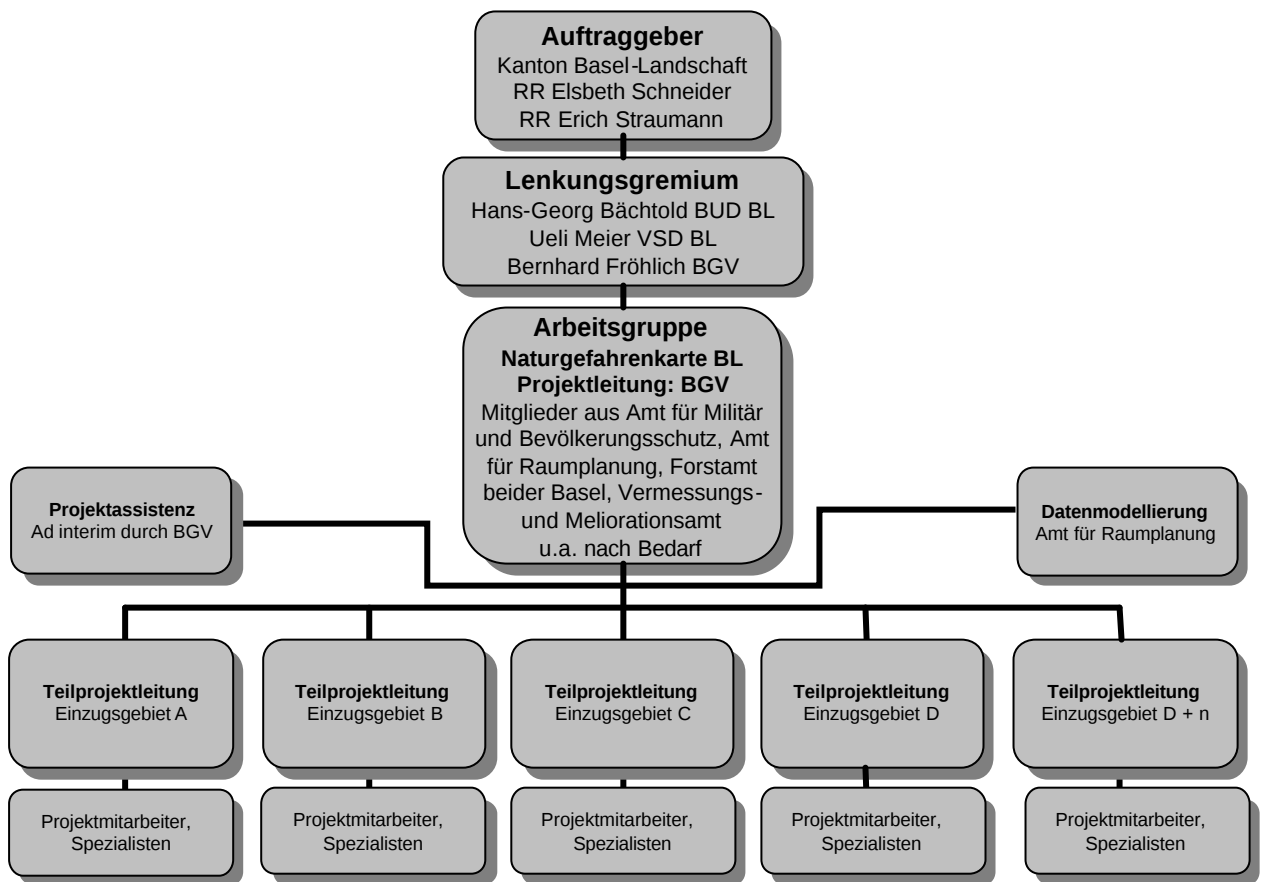


Abb.3 Projektorganisation Naturgefahrenkarte BL

5. TERMINE

Projektstart (nach Bewilligung durch Landrat)	1. Quartal 06
Vorbereitungsarbeiten Submission/Vergabe, Konzept Umsetzung Nutzungsplanung	ab 1. Quartal 06 – 3. Quartal 06
Erarbeiten, Umsetzen der gesetzlichen Änderungen (Umfrage bezüglich der Änderung in der Verwaltung, Ausarbeiten Vorschlag durch Rechtsdienst, Integrieren der Rechtsgrundlagen BGV, Vernehmlassung, Beschlussfassung)	ab 1. Quartal 06 – Mitte 2007
Erarbeiten Naturgefahrenkarten Für Gemeinden mit erheblichem Gefährdungspotential	ab 4. Quartal 06 - Dezember 10
Vorgesehenes Projektende	Dezember 2010

6. KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die Gesamtkosten des Projekts können erst grob abgeschätzt werden. Ausgehend von Erfahrungszahlen lassen sich für die Arbeitsmodule folgende Angaben machen:

Arbeitsmodul	Kostenschätzung	Bemerkungen
Gefahrenkarten	CHF 4'100'000.--	vgl. Beilage 6
Gesetzesänderungen	CHF 50'000.--	Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Einbinden der BGV ins Baubewilligungsverfahren, Verpflichten der Gemeinden zur Umsetzung der Gefahrenkarte
Total Projektkosten	CHF 4'150'000.--	(inkl. Mwst., Preisstand Oktober 2005)

Bei der Erstellung von Naturgefahrenkarten und Ereigniskatastern haben die Kantone Anspruch auf Bundesbeiträge. Die Beitragsberechtigung ergibt sich aus der Wasserbau- und Waldgesetzgebung. Für die Subventionsverfügungen zuständig ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU), in dem seit dem 1.1.2006 die beiden ehemaligen Bundesämter BUWAL (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) und BWG (Bundesamt für Wasser und Geologie) vereint sind. Aufgrund der aktuellen Finanzkraft des Kantons darf mit Bundesbeiträgen von 33% = CHF 1'353'000.-- an den subventionsberechtigten Teil der Projektkosten (CHF 4'100'000.-- für Erstellung der Gefahrenkarte) gerechnet werden. Für den „Anteil Wasserbau“ (entspricht 2/3 der subventionsberechtigten Kosten, d.h. 2/3 von CHF 4'100'000.-- = CHF 2'733'333.--) liegt bereits eine Subventionsverfügung vom 20. Dezember 2005 des damals zuständigen BWG vor. Der verfügte Bundesbeitrag liegt wie erwartet bei 33% der tatsächlichen Kosten, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 902'000.-- (entspricht 33% von CHF 2'733'333.--).

Bei Gesamtkosten (Kostendach) von CHF 4'150'000.-- (inkl. Mwst.) und einem Beitragssatz von 33% verbleiben Restkosten in der Höhe von CHF 2'797'000.--.

Anteil Kanton 40% = CHF 1'118'800.--, Anteil BGV 60% = CHF 1'678'200.--.

Diese Kosten fallen in den Jahre 2006 bis 2011 an.

Die kantonsseitigen Ausgaben sind im Budget und Finanzplan eingestellt.

7. ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf (Beilage 1) zu beschliessen.

Liestal, 21. Februar 2006

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

die Präsidentin: Schneider-Kenel

der Landschreiber: Mundschin

Beilagen:

Beilage 1: Entwurf Landratsbeschluss

Beilage 2: Schadenstatistik BGV

Beilage 3: Auszug aus dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Beilage 4: Auszug aus dem kantonalen Waldgesetz (kWaG)

Beilage 5: Auszüge aus dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Beilage 6: Grobkostenschätzung (Kostendach) Naturgefahrenkarte BL

Landratsbeschluss

betreffend den Verpflichtungskredit Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Dem Projektantrag „Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft“ und der Errichtung einer regierungsrätlichen Kommission „Naturgefahren“ wird zugestimmt und ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 4'150'000.-- (inkl. Mwst.) als Kostendach bewilligt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Bund gemäss gesetzlichen Grundlagen mit einem voraussichtlichen Betrag von CHF 1'353'000.-- und die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) gemäss Beschluss vom 26.11.2002 mit CHF 1'678'200.-- beteiligen werden. Der Kantonsanteil von CHF 1'118'800.-- wird im Konto 2225.31891.004 (Forstamt beider Basel) eingestellt.
3. Nachgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten gelten als genehmigt. Preisstand ist das Datum der Offertöffnung.
4. Im Weiteren wird der Regierungsrat beauftragt, eine regierungsrätliche Kommission „Naturgefahren“ einzusetzen.
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die BGV mit der Projektleitung zu beauftragen und diesbezüglich eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.
6. Die voraussichtlichen Jahresquoten (Brutto) für den Kanton Basel-Landschaft werden zu Lasten der Voranschläge genehmigt; sie betragen:

2006 :	CHF	50'000.--
2007 :	CHF	250'000.--
2008 :	CHF	250'000.--
2009 :	CHF	250'000.--
2010 :	CHF	250'000.--
2011 :	CHF	68'800.--

7. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 b der Staatsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

8. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber: